

## Gemeinde-Info

vom 13. Juni 2013

Nr. 24

# Informationen zum Elementarschädenfonds

Der schweizerische Elementarschädenfonds leistet Beiträge an durch nicht vorhersehbare Naturereignisse verursachte Schäden, gegen welche man sich zurzeit nicht versichern kann. Beitragsberechtigt sind:

- natürliche Personen, die in der Schweiz Grundeigentum und Wohnsitz haben,
- Körperschaften, soweit deren Mitglieder natürliche Personen sind, die zur rationalen Bewirtschaftung des Bodens oder zum Unterhalt von land- und forstwirtschaftlichen Weg- und Transportanlagen gebildet wurden,
- private Institutionen gemeinnütziger Natur, die keine staatliche Unterstützung geniessen und sich in einer prekären finanziellen Situation befinden,
- juristische Personen oder Personengesellschaften, wenn sie praktisch den Charakter von Einzelfirmen haben.

Berücksichtigt werden Schäden, die durch folgende Naturereignisse verursacht wurden: Abschwemmung, Überschwemmung, Übersarung, Hochwasser, Erdbeben, Rufen, Felssturz, Steinschlag, Lawinen (Bild rechts die Lawine, welche am Samstag, 1. Juni 2013 zwischen Alpenrösli und Stäfeli niederging), Schneedruck, Sturmwind, Blitzschlag, Hagel soweit nicht versicherbar. Berücksichtigt werden in der Regel Schäden an: Kulturland, Strassen, Wegen, Brücken, Durchlässen, Ufer- und Bachbauten, Stützmauern, Rebmauern, Hausumschwung, Einfriedungen, Leitungen ausserhalb der Gebäude, Obstbäumen, Rebstöcken und anderen Fruchträgern, Fischteichen mit deren Inhalt, Wald.



Weitere Details über die Berücksichtigung und nicht Berücksichtigung von Schäden finden Sie in Richtlinien über die Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren bei Schadenfällen. Diese sind unter [www.elementarschadenfonds.ch](http://www.elementarschadenfonds.ch) einzusehen.

Die Schäden sind spätestens drei Monate nach Schadeneintritt oder Feststellung der Schäden anzumelden. Grössere Schäden sind unmittelbar anzumelden. Wir bitten Sie daher, bei Schadenfällen sofort mit dem für die Gemeinde Engelberg zuständigen Schätzer (Robi Hess, Horbisstrasse 131, 041 637 13 83) in Kontakt zu treten.

Bei weiteren Fragen können Sie sich auch an die Gemeindeganzlei Engelberg (Gemeindeschreiber-Stv. Bendicht Oggier, 041 639 52 07, [bendicht.oggier@gde-engelberg.ch](mailto:bendicht.oggier@gde-engelberg.ch)) wenden.

## Ausbildungsplatz bei der Einwohnergemeinde Engelberg

### Kauffrau/Kaufmann

Die Gemeindeverwaltung Engelberg bietet auf den Sommer 2014 einer engagierten und motivierten Persönlichkeit einen Ausbildungsplatz zur Kauffrau/zum Kaufmann im E-Profil (erweiterte Grundbildung) mit oder ohne Berufsmaturität.

Du besuchst die Sekundarschule (oder ORS) und absolvierst anschliessend nach Möglichkeit einen Sprachaufenthalt (Französisch oder Englisch). Du arbeitest gerne am Computer, bist teamfähig und hast Freude am Umgang mit Menschen. Fleiss, Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein gehören zu deinen Eigenschaften wie auch ein sicheres und gepflegtes Auftreten.

Du wirst in verschiedenen Abteilungen der Gemeindeverwaltung arbeiten: Als Hilfsmittel für die diversen Aufgaben steht dir eine moderne IT-Infrastruktur zur Verfügung.

Bei Fragen gibt dir Rudolf Infanger, Betreuer der Lernenden, gerne unter der Telefonnummer 041 639 52 02 oder E-Mail [rudolf.infanger@gde-engelberg.ch](mailto:rudolf.infanger@gde-engelberg.ch) Auskunft.

Die Adresse für deine schriftliche Bewerbung bis Ende Juli 2013 lautet:  
Einwohnergemeinde Engelberg, Personaladministration, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg

---

## Öffnungszeiten Entsorgungshof Wyden

Montag, Dienstag:	08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch:	ganzer Tag geschlossen
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

<b>Neu Grüngut: Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann das Grüngut nur noch während der Öffnungszeiten des Entsorgungshofs angeliefert werden.</b>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

# Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (Bauverordnung) Art. 29 Abs. 2 während zehn Tagen beim Bauamt Engelberg öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt. Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligung sind bis

**24. Juni 2013**

schriftlich und begründet, im Doppel an den Einwohnergemeinderat Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen (Bauverordnung Art. 31, 36 und 37).

- Gesuchsteller: Carl A. Hess, Badstrasse 1, 6210 Sursee  
Bauvorhaben: Balkonverglasung (unbeheizt)  
Ort: Parzelle Nr. 1019, Egglweg 7, GB Engelberg  
Zonen: W2B, Quartierplanpflicht QC  
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
  
- Gesuchsteller: Abito AG Generalunternehmung, Brünigstrasse 7, 6005 Luzern  
Bauvorhaben: Sanierung Chalet, Dachlukarnenaufbau / Balkonerweiterung  
Ort: Parzelle Nr. 1345, Birrenweg 10, GB Engelberg  
Zonen: W3  
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au  
Naturgefahren: W2, Planungszone Hochwasser
  
- Gesuchsteller: Jeanette Staub, Hasenbergstrasse 38, 6312 Steinhausen  
Bauvorhaben: Sanierung und Erneuerung vom bestehenden Sitzplatz  
Ort: Parzelle Nr. 689, Lüssli 1, GB Engelberg  
Zonen: Landwirtschaftszone  
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au, Landschaftsschutzgebiet  
Naturgefahren: LII  
Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

---

## Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag bis Donnerstag      08.30 Uhr bis 11.30 Uhr  
                                         13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag                              08.30 Uhr bis 11.30 Uhr  
                                         13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Auf Anfrage können auch Termine ausserhalb der Schalteröffnungszeiten vereinbart werden. Der Kundschaft wird zudem die Möglichkeit geboten, gewisse Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung rund um die Uhr über den Internetauftritt (eGovernment) zu nutzen.

# Ein grosser Jahrgang im Mischklassensystem

Wir haben einen grossen Jahrgang, der seit dem Kindergarten die Klassenzahlen etwas durcheinanderwirbelt. Aus Erfahrungen aus dem letzten Schuljahr wollten wir das unliebsame Verteilen von Kindern auf verschiedene Klassen vermeiden.

## Die unkonventionelle Klasseneinteilung

Wir führen im nächsten Schuljahr alle Stufen der Primarschule mit je 4 Klassen. Mit einer Ausnahme: Neu gibt es eine 4./5. Mischklasse. In der Regel bleiben die Jahrgangsguppen beim Wechsel von einer Mischklasse zur nächsten zusammen und wechseln nach zwei Jahren in die nächste Stufe - so auch in diesem Falle.

So sieht die Klassenverteilung für das Schuljahr 2013/14 aus:

- 4 Unterstufenklassen (1./2. Klassen)
- 4 Mittelstufenklassen (3./4. Klassen)
- **1 Mittelstufenklasse (4./5. Klasse)**
- 4 Mittelstufenklassen (5./6. Klassen)

## Vorteile

Alle Jahrgangsguppen bleiben so im nächsten Schuljahr zusammen. Die 4./5. Klasse bleibt bei ihrer Klassenlehrerin. So können die Kinder bei ihrer Lehrerin über zwei Jahre zusammenbleiben, wie wir das grundsätzlich anstreben. Im Schuljahr 2014/15 werden dann fünf 5./6. Mischklassen gebildet und alle Jahrgangsguppen bleiben zusammen.

## Information

Vor Schuljahresschluss erhalten die Eltern die Stundenpläne und neu die Klassenlisten der Klassen für das Schuljahr 2013/14. Im nächsten Jahr werden alle Eltern nach Pfingsten Klassenlisten erhalten, auf denen ersichtlich ist, mit wem ihr Kind im nächsten Schuljahr zusammen die Schule besucht.

